

Beschluss: MV-LSK-2017-04

**„Antrag zur Anfechtung der Berufung des Landesgeschäftsführers in der
Sitzung des Landesvorstandes am 9. Dezember 2017“**

Die Antragssteller beantragen die Berufung des Landesgeschäftsführers für ungültig zu erklären.

Laut § 7 Schiedsordnung sind die Antragssteller antragsberechtigt, der Antrag ist begründet, frist- und formgerecht eingegangen.

Im Umlaufverfahren wurde mit 4/0/0 Stimmen für eine Eröffnung gestimmt.

Mit 4/0/0 Stimmen wurde ein schriftliches Verfahren nach § 10 Schiedsordnung durchgeführt.

Der Antrag wurde mit 4/0/0 Stimmen abgelehnt.

Begründung:

Die Antragsteller bestätigen, dass in der Einladung die Berufung des Landesgeschäftsführers angekündigt war. Eine Wahl wurde aber nicht wie satzungsmäßig vorgeschrieben angekündigt. Die Berufung ist aber nur eine wahlähnliche Handlung. Auch ein nicht getätigter Widerspruch auf der Versammlung in Bezug auf die Wahlordnung ist in diesem Fall irrelevant.

Bemängelt wird, dass laut §7 (2) der Wahlordnung die Initiativbewerbung von Kandidat A hätte schriftlich eingereicht werden müssen und, dass nur der Antrag von Landesvorstandsmitglied XY schriftlich vorlag. Beide Anträge (geschäftsführender Vorstand und LVM XY) lagen den Mitgliedern des Landesvorstandes schriftlich vor. Da es sich aber um Anträge handelt, sind Vorgaben der Wahlordnung zu diesem Zeitpunkt unwirksam. Dies beinhaltet auch fehlende Einverständniserklärungen.

Weitere Punkte der Begründung des Antrages beziehen sich auf die Bundeswahlordnung und sind in diesem Fall nicht für den Antrag relevant.

Ebenso wird begründet, dass die Mehrheit laut §10 (1) Bundeswahlordnung nicht erreicht wurde. Dies war bei der Berufung nicht der Fall, aber da es sich um eine Alternativabstimmung nach entsprechend getätigtem Versammlungsbeschluss handelt, findet §10 (2) der Wahlordnung Anwendung und Kandidat A hat mit 8 zu 7

(Kandidat B) zu 1 (Enthaltung) Stimmen die einfache und somit ausreichende Mehrheit erreicht.

Gegen diesen Beschluss kann bei der Bundesschiedskommission Beschwerde eingelegt werden.

§ 15 Beschwerde Schiedsordnung

(1) Gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission, der das Verfahren in der Instanz ganz oder teilweise abschließt, sowie gegen die erstinstanzliche Abweisung eines Antrags durch die Bundesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.